

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und dem Obligationenrecht (OR). Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich und das seco, Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 31, 3003 Bern.

- A) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so hat sie uns sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird unser Mitarbeiter zurückgerufen und der Vertrag annulliert.
- B) Unser temporäres Personal ist sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit und die Einhaltung der entsprechenden Normen sowie den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes besorgt zu sein. Untersteht die Kundenfirma einem allgemeinverbindlichen Arbeitsvertrag, so müssen wir bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitszeitregelungen kommen auch für unser Temporärpersonal zur Anwendung.
- C) Der Temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, die internen Vorschriften des Kundenbetriebes zu respektieren. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Temporäre Mitarbeiter unterliegt den Weisungen des Kunden, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung ab für Schäden, die durch einen Temporären Mitarbeiter verursacht werden. Es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich OR 55, 100 und 101.
- D) Der Temporäre Mitarbeiter soll die im Kundenbetrieb gültigen Arbeitszeiten einhalten. Als Überzeit gelten diejenigen Stunden, die über die betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehen; sie werden gemäss dem Reglement der Kundenfirma entschädigt und müssen auf dem Arbeitsrapport separat aufgeführt und mit dem entsprechenden prozentualen Zuschlag erwähnt werden. Für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes ist der Kunde verantwortlich.
- E) Der Kunde hat sich in den ersten 4 Std. des Einsatzes zu überzeugen, dass der Temporäre Mitarbeiter den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir innert derselben Frist (ersten 4 Std.) informiert werden, somit werden Ihnen diese max. 4 Std. nicht verrechnet. Sie dürfen auch keinen Arbeitsrapport unterzeichnen. Wird der Arbeitsrapport unterschrieben oder wird der Mitarbeiter länger als die 4 Stunden beschäftigt, müssen die geleisteten Std. (auch die ersten 4 Std.) vom Kunden übernommen/bezahlt werden. Sofern möglich, werden wir Ihnen sofort Ersatz anbieten.
- F) Wir entlohnen unsere Temporären Mitarbeiter auf Grund des wöchentlichen Arbeitsrapportes, der vom Kunden unterzeichnet sein muss. Überstunden/Überzeit werden nach GAV ausbezahlt und dem Kunden weiterverrechnet. Der Kunde ist verpflichtet, für die Überstunden- / Überzeitzuschläge aufzukommen. Keinesfalls ist der Temporäre Mitarbeiter befugt, vom Kunden Zahlungen entgegenzunehmen. Irgendwelche direkte Abmachungen mit unserem Mitarbeiter sind unzulässig und für uns nicht verbindlich.
- G) Reklamationen betreffend die fakturierten Stunden müssen innert acht Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungen sind netto innert zehn Tagen zu bezahlen. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 12% als vereinbart.
- H) Der Kunde kann einen Temporären Mitarbeiter nach Einsatzenende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen, sofern der TMA 540 Arbeitsstunden über Seestadt AG geleistet hat. Eine Übernahme in ein indirektes Anstellungsverhältnis ist zulässig nach Ablauf von 3 Monate nach Beendigung des von Seestadt AG vermittelten Einsatzes. Als indirekt gelten, eine Tätigkeit bei der Einsatzfirma über ein anderes Stellenvermittlungs- oder Temporär-Unternehmen, sowie eine selbständige Erwerbstätigkeit. Unter folgenden Bedingungen schuldet uns der Kunde aber eine Entschädigung:
- 1.) Falls der Einsatz weniger als 540 Arbeitsstunden und drei Monate gedauert hat, und
 - 2.) falls die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzenende stattfindet.
- Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde uns für Verwaltungshonorar und Gewinn, für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird.